

und Planung des Handels, der Versorgung und Dienstleistungen, des Städtebaus und Bauwesens sowie der Wohnungspolitik, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, des örtlichen Verkehrs und der Wasserwirtschaft, die Gestaltung der sozialistischen Landeskultur, des Bildungswesens und der staatlichen Jugendpolitik, der Kultur, der Körperkultur und des Sports, des Erholungswesens und Tourismus, der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und die Organisation der Zivilverteidigung.

Die Beschlüsse der örtlichen Räte sind hinsichtlich ihres Inhalts außerordentlich vielseitig. Die Mehrzahl von ihnen ist aufgabenstellender Natur. (Auf Beschlüsse dieser Art beziehen sich vorwiegend die Ausführungen unter 6.5.1.-6.5.3.) Sie betreffen zumeist die Vorbereitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahrespläne sowie der jährlichen Haushaltspläne, die von den zuständigen Volksvertretungen beschlossen werden (vgl. 10.2.2.).

Dabei ist zu beachten, daß die örtlichen Räte nicht nur für ihre eigenen Beschlüsse, sondern auch für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der zuständigen Volksvertretungen verantwortlich sind. Sie bereiten wichtige Beschlüsse der Volksvertretungen durch eigene Beschlüsse vor und fassen zum anderen auch Beschlüsse zur Durchführung von Beschlüssen der Volksvertretung.

Beschlüsse örtlicher Räte können auch norm.Räte können auch normative z.B. Gebührenordnungen, Badeordnungen, Campingordnungen, Baumordnungen, Landschaftspflegeordnungen, Ordnungen für die Nutzung von Erholungsgebieten, Friedhofsordnungen u. a. Die Räte bereiten auch die Stadtordnungen bzw. Ortsatzungen vor, die in der Regel von der zuständigen Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung beschlossen werden (vgl. Kap. 15).

Beschlüsse örtlicher Räte können schließlich auch *Einzelentscheidungen* enthalten, z. B. der Beschluß des Rates einer Stadt über die Erfassung eines kriminell gefährdeten Bürgers.

6.5.1. Anforderungen an **die Beschlüsse** *die Beschlüsse*

In Abhängigkeit von Inhalt und Art müssen die Beschlüsse der örtlichen Räte bestimmte Anforderungen erfüllen, deren wesentlichste in Rechtsvorschriften geregelt sind. Vor allem das GöV bestimmt im Zusammenhang mit der Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auch die Grundsätze ihrer Beschlußfähigkeit (§ 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4). Für die Beschlüsse der örtlichen Räte gelten - ausgehend von den Anforderungen an die Beschlüsse der Volksvertretungen — folgende Kriterien:

- Die Beschlüsse müssen die sich aus der Kompetenz des betreffenden Rates ergebenden Aufgaben enthalten, über die eine kollektive Entscheidung notwendig ist. Sie müssen verständlich und überschaubar sein. Beschlüsse bilden die Grundlage für das einheitliche und koordinierte Handeln aller an ihrer Verwirklichung Beteiligten.
- In den Beschlüssen sind die besten Erfahrungen sowie die Vorschläge und Hinweise der Bürger auszuwerten und zu nutzen. Für die Beschlußfassung sind die erforderlichen Informationen rechtzeitig zu erarbeiten und zugrunde zu legen. Die Beschlußvorschläge haben von exakten Analysen und Berechnungen